



# STATUTEN DES FC LERCHENFELD

## KAPITEL 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Art. 1

<sup>1</sup> Der FC Lerchenfeld wurde am 1. Juli 1923 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

<sup>2</sup> Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports unter Wahrung des Fairplay-Gedankens und die Pflege der Kameradschaft.

<sup>3</sup> Sein Sitz befindet sich in Thun.

<sup>4</sup> Der FC Lerchenfeld ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er lehnt Diskriminierungen politischer, religiöser und ethnischer Art sowie Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht oder Rasse ab.

<sup>5</sup> Das Vereinsjahr dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni eines jeden Jahres.

<sup>6</sup> Die Vereinsfarben sind rot/grün.

<sup>7</sup> In begrifflicher Hinsicht gilt die weibliche Form im Nachfolgenden als von der männlichen Form miterfasst.

### Art. 2

<sup>1</sup> Der FC Lerchenfeld ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und des Fussballverbandes Bern/Jura FVBJ.

<sup>2</sup> Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV und des Regionalverbandes FVBJ sind für den FC Lerchenfeld sowie seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre verbindlich.

### Art. 3

<sup>1</sup> Als Mitglied des SFV unterstehen der FC Lerchenfeld und seine Mitglieder, Spieler, Trainer und Funktionäre der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

<sup>2</sup> Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.

<sup>3</sup> Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.



## KAPITEL 2: MITGLIEDSCHAFT

### a) Erwerb der Mitgliedschaft

#### Art. 4

Jedermann, der die vorliegenden Vereinsstatuten anerkennt, kann um die Mitgliedschaft im FC Lerchenfeld ersuchen.

#### Art. 5

<sup>1</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich (elektronisch oder per Post) an den Vorstand zu richten.

<sup>2</sup> Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

<sup>3</sup> Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme neuer Mitglieder.

### b) Kategorien von Mitgliedern

#### Art. 6

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- a) Aktive;
- b) Junioren;
- c) Senioren;
- d) Ehrenmitglieder;
- e) Freimitglieder;
- f) Passivmitglieder;
- g) Funktionäre;
- h) Gönner;
- i) Mitglieder der Supporter- und Donatorenvereinigung.

#### Art. 7

<sup>1</sup> Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

<sup>2</sup> Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Zum Freimitglied kann ernannt werden, wer mindestens 20 Jahre (ab Beginn der Stimmberechtigung) aktiv tätig war und sich für die Interessen des Vereins eingesetzt hat.

<sup>2</sup> Die Freimitgliedschaft wird auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung verliehen.

#### Art. 9

Als Gönner oder Passivmitglieder können alle Personen oder Institutionen aufgenommen werden, die sich verpflichten, den festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.



## **c) Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **Art. 10**

Die Mitglieder aller Kategorien des FC Lerchenfeld haben das Recht

- a) über das Vereinsleben in geeigneter Weise orientiert zu werden (Hauptversammlung, Cluborgan, Homepage o.ä.);
- b) alle übrigen Rechte auszuüben, die ihnen von diesen Statuten oder in anderer Form vom Verein zuerkannt werden;
- c) ab dem 18. Altersjahr an ordentlichen und ausserordentlichen Hauptversammlungen teilzunehmen und dort ihr statutarisches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auszuüben.

### **Art. 11**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des FC Lerchenfeld haben die Pflicht

- a) sich gegenüber dem FC Lerchenfeld treu und loyal zu verhalten;
- b) die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, der UEFA, des SFV, des Regionalverbandes FVBJ und des FC Lerchenfeld zu befolgen;
- c) die von der Hauptversammlung gemäss den vorliegenden Statuten beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen;
- d) den FC Lerchenfeld für sie betreffende Bussen und Kosten, die dem Verein von den zuständigen Verbandsbehörden auferlegt werden, schadlos zu halten;
- e) den Aufgeboten und Anweisungen der zuständigen Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins Folge zu leisten;
- f) alle anderen Pflichten zu erfüllen, die aus diesen Statuten oder statutengemässen Beschlüssen des FC Lerchenfeld hervorgehen.

<sup>2</sup> Verletzungen dieser Pflichten können vom Vorstand nach vorgängiger Anhörung des betreffenden Mitgliedes mit einem Verweis oder mit Busse bis Fr. 200.- bestraft werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss aus dem Verein. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

<sup>3</sup> Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind, können zudem beim SFV unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des SFV zum Boykott angemeldet werden.

## **d) Verlust der Mitgliedschaft**

### **Art. 12**

<sup>1</sup> Austritte aus dem Verein sind jederzeit möglich.

<sup>2</sup> Die Austrittserklärung muss schriftlich (Brief oder elektronisch) erfolgen.

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Wenn wichtige Gründe vorliegen, kann ein Mitglied nach vorgängiger Anhörung durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden.



<sup>2</sup> Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied die Statuten schwerwiegend verletzt oder sich Anordnungen von Offiziellen (Funktionäre und Trainer) des Vereins wiederholt widersetzt hat oder wenn es den Jahresbeitrag und die ihm auferlegten Bussen trotz schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat.

<sup>3</sup> Das ausgeschlossene Mitglied kann innert einer Frist von 14 Tagen gegen den Ausschlussentscheid des Vorstandes rekurrieren. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu. Er ist schriftlich und begründet beim Vorstand zu Händen der nächsten Hauptversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet, einzureichen. Der Vorstand hat seinen Entscheid mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<sup>4</sup> Die Rekursfrist beginnt mit Erhalt des Entscheides des Vorstandes zu laufen. Sie ist gewahrt, wenn die Rekurschrift am letzten Tag der Frist der Post übergeben wird (Datum des Poststempels). Fällt die Hauptversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Hauptversammlung erhoben und behandelt werden.

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Austretende und ausgeschlossene Mitglieder aller Kategorien schulden dem Verein den vollen Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr. Allfällige weitere finanzielle Verpflichtungen werden mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss sofort zur Bezahlung fällig.

<sup>2</sup> Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.

### **KAPITEL 3: ORGANE**

#### **Art. 15**

Die Organe des Vereines sind:

- a) die ordentliche bzw. die ausserordentliche Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Revisionsstelle.

#### **Art. 16**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

#### **Art. 17**

<sup>1</sup> Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahres statt.

<sup>2</sup> Der ordentlichen Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung;
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes und allfälliger Jahresberichte von Kommissionen und weiteren Vorstandsmitgliedern, soweit solche in den entsprechenden Pflichtenheften vorgesehen sind;
- c) Genehmigung:
  - der Jahresrechnung;
  - des Berichts der Rechnungsrevisoren;



- d) Festsetzung ordentlicher und eventueller ausserordentlicher Mitgliederbeiträge der verschiedenen Mitgliederkategorien;
- e) Genehmigung des Budgets;
- f) Wahl und Abberufung:
  - des Präsidenten;
  - der übrigen Vorstandsmitglieder;
  - der Mitglieder der Revisionsstelle;
- g) Beschlussfassung über Anträge und Behandlung allfälliger Rekurse;
- h) Ehrungen und Ernennung von Frei- und Ehrenmitgliedern;
- i) Statutenänderungen;
- j) Verschiedenes;
- k) die übrigen ihr durch die Statuten zugewiesenen Geschäfte.

### **Art. 18**

<sup>1</sup> Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden.

<sup>2</sup> Überdies hat der Vorstand eine ausserordentliche Hauptversammlung innert 45 Tagen einzuberufen, nachdem eine solche von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder mittels eingeschriebenen Briefes und unter Angabe der Gründe verlangt wurde.

### **Art. 19**

<sup>1</sup> Stimm- und wahlberechtigt sind die anwesenden volljährigen und definitiv aufgenommenen Mitglieder aller Kategorien.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt einer anders lautenden Regelung in diesen Statuten ist bei Wahlen und bei Abstimmungen das relative Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

<sup>3</sup> Abstimmungen und Wahlen sind offen durch Heben der Hand mit dem Stimmzettel durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird.

### **Art. 20**

Die Teilnahme an ordentlichen wie an ausserordentlichen Hauptversammlungen ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, für Senioren und Veteranen sowie für volljährige Junioren obligatorisch.

### **Art. 21**

<sup>1</sup> Die Vereinsmitglieder sind mindestens 20 Tage vor Abhaltung der Hauptversammlung unter Beilage der Traktandenliste zur Versammlung einzuladen. Die Mitglieder werden schriftlich (elektronisch oder per Post), mittels Anzeige im Cluborgan und/oder durch Publikation im Amtsanzeiger eingeladen.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt anderer statutarischer Bestimmungen sind Anträge von Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief begründet an den Vorstand zu richten.



<sup>3</sup> Dringlichkeitsanträge, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können mit Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zur Beratung und Beschlussfassung gebracht werden.

## **Art. 22**

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet. Ist der Präsident verhindert, leitet der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied die Versammlung.

<sup>2</sup> Der Versammlungsleiter stellt zu Beginn fest, ob die Hauptversammlung statutengemäss einberufen wurde. Alsdann lässt er die Stimmzähler wählen und stellt die Zahl der Anwesenden und der Stimmberechtigten fest.

## **Art. 23**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung gewählt und besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

## **Art. 24**

<sup>1</sup> In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die durch die Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Die Finanzkompetenz für nicht budgetierte Ausgaben beträgt max. Fr. 15'000 pro Saison.

<sup>3</sup> Der Vorstand hat der ordentlichen Hauptversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

<sup>4</sup> Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Hauptversammlung um.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist befugt, den Verein im Handelsregister eintragen zu lassen.

## **Art. 25**

<sup>1</sup> In den Vorstand sind alle stimm- und wahlberechtigten Mitglieder wählbar.

<sup>2</sup> Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsperiode von einem Jahr gewählt. Sie können wiedergewählt werden. Im Vorstand soll angestrebt werden, dass die Geschlechter nach Möglichkeit angemessen vertreten sind.

<sup>3</sup> Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Dem Vorstand haben jedoch stets mindestens drei Personen anzugehören.

<sup>4</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat unabhängig von der Anzahl Chargen nur eine Stimme.

## **Art. 26**

<sup>1</sup> Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

<sup>2</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Er kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Stimme.



<sup>4</sup> Während der Amtsdauer austretende Vorstandsmitglieder können durch den Vorstand für die laufende Amtsperiode ersetzt werden.

## **Art. 27**

<sup>1</sup> Die Mitglieder des Vorstands nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.

<sup>2</sup> Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus.

<sup>3</sup> Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

<sup>4</sup> Betrifft der Interessenskonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.

<sup>5</sup> Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.

<sup>6</sup> Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

## **Art. 28**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen der Präsident und der Vizepräsident unter sich oder mit einem anderen Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

## **Art. 29**

<sup>1</sup> Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Suppleanten, die von der Hauptversammlung gewählt werden, zusammen.

<sup>2</sup> Als Rechnungsrevisoren und als Suppleant sind sämtliche stimmberechtigten Mitglieder wählbar. Sie sollten nach Möglichkeit über gute buchhalterische Kenntnisse verfügen.

<sup>3</sup> An der nächsten ordentlichen Hauptversammlung rückt der Suppleant als 2. Revisor nach. Der ausscheidende 1. Revisor ist als Suppleant wieder wählbar.

## **Art. 30**

<sup>1</sup> Die Rechnungsrevisoren prüfen und begutachten die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revisorentätigkeit schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Hauptversammlung.

<sup>2</sup> Sie sind berechtigt, jederzeit eine Kassarevision vorzunehmen.



## KAPITEL 4: DIE KOMMISSIONEN

### Art. 31

<sup>1</sup> Der Verein verfügt über eine Spiel-, eine Junioren- und eine Senioren-/Veteranenkommission.

<sup>2</sup> Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Spezialkommissionen einsetzen.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung und die genauen Aufgaben dieser Kommissionen sind in Pflichtenheften umschrieben, die jeweils vom Vorstand zu genehmigen sind.

## KAPITEL 5: FINANZEN

### Art. 32

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- den von der Hauptversammlung festgesetzten ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Fr. 1'200 pro Person und Jahr;
- Sponsoringbeiträgen;
- Subventionen;
- Sammlungen/Spenden/Schenkungen;
- Nettoerträgen aus Veranstaltungen, Werbung, Clubwirtschaft usw.

### Art. 33

<sup>1</sup> Die ordentlichen Mitgliederbeiträge sind zu Beginn des Vereins- bzw. Geschäftsjahres resp. beim Eintritt in den Verein zu entrichten.

<sup>2</sup> Mitgliedern, die in der 2. Hälfte des Vereins- bzw. Geschäftsjahres (nach dem 31. Dezember) beitreten, kann der jeweilige ordentliche Mitgliederbeitrag durch Beschluss des Vorstands reduziert werden.

<sup>3</sup> Vom ordentlichen Mitgliederbeitrag befreit sind:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder
- Mitglieder des Vereins Supporter und Donatoren FC Lerchenfeld SDV FCL (Verein mit eigenen Statuten), sofern sie nicht am regelmässigen Spiel- und/oder Trainingsbetrieb teilnehmen.

<sup>4</sup> Über allfällige weitere Befreiungen und/oder Reduktionen von ordentlichen Mitgliederbeiträgen entscheidet der Vorstand abschliessend.

### Art. 34

Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand. Dieser kann dazu spezielle Regulative erlassen.



### **Art. 35**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist auf die von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträge beschränkt. Jede weitergehende persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **KAPITEL 6: STATUTENÄNDERUNGEN**

### **Art. 36**

Über Statutenänderungen beschliesst die Hauptversammlung, wobei sich mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für eine vorgeschlagene Änderung auszusprechen haben, damit diese als angenommen gilt.

### **Art. 37**

<sup>1</sup> Anträge auf Statutenänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern in vollem Wortlaut in der Traktandenliste der betreffenden Hauptversammlung mitzuteilen.

<sup>2</sup> Anträge auf Statutenänderungen von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.

## **KAPITEL 7: AUFLÖSUNG DES VEREINS**

### **Art. 38**

<sup>1</sup> Die Auflösung des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Hauptversammlung erfolgen, die speziell zu diesem Zweck einzuberufen ist.

<sup>2</sup> Diese ausserordentliche Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder an der speziellen ausserordentlichen Hauptversammlung anwesend sind.

<sup>3</sup> Die Auflösung erfolgt, wenn sich mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen und wenn sich zugleich nicht mehr als 15 stimmberechtigte Mitglieder für den Fortbestand des Vereins aussprechen.

### **Art. 39**

<sup>1</sup> Im Falle der Auflösung ist der Verein ordentlich zu liquidieren.

<sup>2</sup> Zu diesem Zweck wird eine spezielle Kommission eingesetzt.

### **Art. 40**

<sup>1</sup> Ein allfälliger Vermögensüberschuss darf nicht unter den Mitgliedern verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der zuständigen Gemeindebehörde hinterlegt werden, bis sich in der Gemeinde Thun ein neuer Verein mit gleichem Zweck bildet.



<sup>2</sup> Sollte innert 10 Jahren nach der Auflösung des Vereins in der Gemeinde Thun kein neuer Verein mit gleichem Zweck gegründet werden, soll der SFV bzw. die zuständige Gemeindebehörde den hinterlegten Betrag einem Sportverein der Gemeinde Thun vermachen.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Diese Statuten wurden an der ausserordentlichen Hauptversammlung vom 17. November 2025 genehmigt. Sie treten mit Genehmigung durch das Generalsekretariat des SFV in Kraft.

Der Präsident:

.....

Hans Erb

Der Vizepräsident:

.....

Manuel Jenni



Genehmigt durch:  
Generalsekretariat SFV

Muri/BE, den 21.05.2026

Dominique Schaub  
Leiter Rechtsdienst